



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2009	Heilbad Heiligenstadt, den 23.06.2009	Nr. 22
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Landkreis Eichsfeld am 03. Juli 2009 (Landtagswahl im Freistaat Thüringen am 30.08.2009)	... 218
Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Niederorschel, Gerterode und der Gemeinde Hausen über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederorschel	... 218
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederorschel	... 219
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) - Gemeinde Rustenfelde -	... 223
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
keine	

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel.: (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Landkreis Eichsfeld am 03. Juli 2009 (Landtagswahl im Feistaat Thüringen am 30.08.2009)

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses findet am

**Freitag, dem 3. Juli 2009 um 10:00 Uhr
in Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 (Landratsamt)
im Raum 201 („Roter Saal“)**

statt.

Tagesordnung:

1. Konstituierung des Kreiswahlausschusses und Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge in dem Wahlkreis 1 – Eichsfeld I und Wahlkreis 2 – Eichsfeld II

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Heilbad Heiligenstadt, den 22.06.2009

gez. Martini
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Niederorschel, Gerterode und der Gemeinde Hausen über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederorschel

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederorschel wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Niederorschel, Gerterode und der Gemeinde Hausen über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederorschel wurde **mit Bescheid vom 15.06.2009** vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Niederorschel
Beschluss Nr. 442 - 09 vom 21.04.2009 (als aufnehmende Gemeinde) und der

Gemeinde Gerterode
Beschluss Nr. 126 - 09 vom 23.04.2009 (als abgebende Gemeinde) und der

Gemeinde Hausen
Beschluss Nr. 118 – 09 vom 28.05.2009 (als abgebende Gemeinde)

geschlossene

Zweckvereinbarung

über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederorschel wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederorschel sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gemeinden sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 15.06.2009

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederorschel

Aufgrund des § 17 Abs.1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Niederorschel (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans Dannoritzer,

und die Gemeinde Gerterode (als eine abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Udo Hartung,

und die Gemeinde Hausen (als eine abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heinrich Barthel,

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Gerterode und Hausen haben, stellt die Gemeinde Niederorschel die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs.1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(2) Die Gemeinde Niederorschel schließt mit der Katholischen Pfarrgemeinde „St. Marien“, Niederorschel, den zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs.1 notwendigen Vertrag auch für die Gemeinden Gerterode und Hausen. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Niederorschel alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den Gemeinden Gerterode und Hausen.

**§ 2
Aufnahme**

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

**§ 3
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Niederorschel mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindereinrichtung.

Eine Änderung der Elternbeiträge bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Gemeinden Gerterode und Hausen.

**§ 4
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Niederorschel mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. An der Erstellung der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse sind die Gemeinden Gerterode und Hausen zu beteiligen.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinden Gerterode und Hausen an die Gemeinde Niederorschel entrichtet. Die Höhe beträgt 1/12 des voraussichtlichen Jahreszuschusses, entsprechend den Festsetzungen des Haushaltsplanes und ist jeweils zum 10. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

(3) Die Gemeinde Niederorschel überweist die angemessenen Betriebskosten an die Kindereinrichtung jeweils zum 15. eines Monats

(4) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligte Wohnsitzgemeinden werden Kosten gemäß § 18 Abs.6 ThürKitaG in Rechnung gestellt (Wunsch- und Wahlrecht).

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgaben der Kindereinrichtung	Gruppierung
1	Personalausgaben	40 – 47
1.1	Personalausgaben für pädagogisches Fachpersonal	
1.2	Personalausgaben für Praktikanten, Zivildienstleistende, ehrenamtlich Tätige und sonstige Personen	
1.3	Personalausgaben für übriges Personal (Wirtschaftspersonal z. B. Hausmeister, Reinigungskräfte)	
2	Sachkosten	
2.1	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen usw. (keine Investitionen)	50
2.2	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (z.B. Reparatur, Ersatzbeschaffung)	52
2.3	Mieten und Pachten	53
3	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
3.1	Müllgebühren	
3.2	Reinigung (inkl. Kosten Wäscherei)	
3.3	Heizung (auch Wartung)	
3.4	Kehr- und Überprüfungstätigkeiten Schornsteinfeger	
3.5	Strom	
3.6	Wasser- und Abwasser	
4	Besondere Aufwendungen für Bedienstete (z. B. Reisekosten, Aus- und Fortbildungskosten)	56
5	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 - 63
5.1	Verbrauchsmaterial	
5.2	Spiel- und Beschäftigungsmaterial; Lernmittel	
5.3	Feste und Feiern	
5.4	Umlage Leitungs- und Fachpersonal, Fachberatung	
5.5	Umlage Finanz-, Lohn- und Bilanzbuchhaltung, EDV	
6	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
6.1	Grundsteuern	
6.2	Gebäude- und Inventarversicherung	
6.3	Haftpflichtversicherung	
6.4	Sonstige Versicherung	
7	Geschäftsausgaben	65
7.1	Bürobedarf	
7.2	Bücher, Zeitschriften	
7.3	Post- und Fernmeldegebühren	
7.4	Dienstreisen	
7.5	Sachverständigenkosten	
7.6	Kontogebühren	
8	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben (z.B. Mitgliedsbeiträge)	66
9	Kalkulatorische Kosten	68
9.1	Abschreibungen (linear auf Eigenanteil nach AfA-Tabelle)	
9.2	Verzinsung des Anlagekapitals	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

laufende Nummer	Einnahmen der Kindereinrichtung	Gruppe im Gruppierungsplan
10	Elternbeiträge	11
11	Erstattungen Jugendamt	11
12	Einnahmen aus Verkauf (Feste, Feiern, Sonstiges)	13
13	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (z. B. Erstattung privater Telefongespräche)	15
14	Zuweisung Bund	170
14.1	Zuweisung Bundesamt für Zivildienst	
14.2	Zuweisung Agentur für Arbeit	
15	Zuweisungen Land	171
15.1	Personalkostenzuschuss	
15.2	Sachkostenzuschuss	
15.3	Praktikanten	
15.4	Zusätzliche Fachkraft für behinderte Kinder	
16	Zuweisung Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	172
17	Zuweisung Kommune	172
17.1	Zuweisung der Gemeinden nach § 18 Abs.1 ThürKitaG (Restkostenfinanzierung)	
17.2	Zuweisung Erziehungsgeld	
18	Sonstige Zuschüsse (z.B. Katholische Pfarrgemeinde an die Kindertageseinrichtung)	178
19	Spenden, Schenkungen (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	178
20	Zinseinnahmen	20

(2) Um die von den Gemeinden Gerterode und Hausen nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Entscheidungen über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 20.000 € übersteigen, sind mit den Gemeinden Gerterode und Hausen vorher abzustimmen.

Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 8
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gerterode, 23.04.2009

Hausen, 28.05.2009

gez. Hartung - Siegel
Bürgermeister der Gemeinde Gerterode

gez. Barthel - Siegel -
Bürgermeister der Gemeinde Hausen

Niederorschel, 21.04.2009

gez. Dannoritzer - Siegel -
Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)
- Gemeinde Rustenfelde -

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1)	Gemarkung Rustenfelde eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Flur Band	5 1	Flur- Blatt	118/2 371
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:					
Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Rustenfelde Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m					
2)	Gemarkung Rustenfelde eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Flur Band	5 1	Flur- Blatt	118/3 12
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:					
Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Rustenfelde Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m					
3)	Gemarkung Rustenfelde eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Flur Band	5 1	Flur- Blatt	119 4
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:					

Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Rustenfelde Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m					
4)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	2	Flur-	22/4
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	455
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:					
Mischwasserkanal 2X DN 150 Stz in der Gemarkung Rustenfelde Die Breite des Schutzstreifens beträgt jeweils 4,00 m					
5)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	49/2
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	270
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:					
Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Rustenfelde Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					
6)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	48/19
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	304
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:					
Mischwasserkanal DN 200 PVC in der Ortslage Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m					
7)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	48/23
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	247
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:					
Mischwasserkanal DN 200 PVC sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Rustenfelde Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m					
8)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	48/17
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	202
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:					
Schutzstreifen für Mischwasserkanal DN 200 PVC belegen auf Flurstück 48/23 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m					
9)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	49/3
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	270
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:					
Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Rustenfelde Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					
10)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	3	Flur-	53
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	306
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:					
Mischwasserkanal DN 300 B sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Rustenfelde Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m					
11)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	2	Flur-	19/4
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	260
Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:					
Mischwasserkanal DN 200 B sowie ein Kontrollschacht in der Gemarkung Rustenfelde Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					
12)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	2	Flur-	19/3
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	260

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 B in der Gemarkung Rustenfelde
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

13)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	48/20
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	304

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200PVC in der Ortslage Rustenfelde
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

14)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	48/18
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	202

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Schutzstreifen für Mischwasserkanal DN 200 PVC belegen auf dem Flurstück 48/20
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m

15)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	2	Flur-	22/2
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	455

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 200 B in der Gemarkung Rustenfelde
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m

16)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	114/1
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	307

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Ortslage Rustenfelde
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

17)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	144/3
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	19

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Schutzstreifen für Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Ortslage Rustenfelde
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

18)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	147
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	275

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Ortslage Rustenfelde
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

19)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	146/1
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	275

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Ortslage Rustenfelde
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

20)	Gemarkung Rustenfelde	Flur	5	Flur-	149/10
	eingetragen im Grundbuch von Rustenfelde	Band	1	Blatt	17

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Gemarkung Rustenfelde
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 2.27**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstücks-eigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 19.06.2009

Der Landrat